

Die HörerInnenversammlung Geschichte an der Universität Innsbruck beschloß am 18. 1. 1989 folgende Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des "Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen BGBl Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr. 236/1987":

1. Zum Problem

Das in der Beilage zum Gesetzesentwurf skizzierte Problem der "erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten Studienrichtung" aufgrund des zögernd seit 1981 eingeführten neuen Prüfungssystems (in den meisten Studienrichtungen wurde es erst ab WS 1983/84 eingeführt) kann kaum aufgetreten sein, da aufgrund der Mindeststudiedauer von 9 Semestern + 2 Semester Probejahr die ersten Absolventen erst im Herbst 1987 ein Dienstverhältnis an einer Schule eingehen konnten. Daher kann eine Evaluierung "der erwiesenen Mängel" kaum erfolgt sein, d. h. die Skizzierung des Problems kann sich kaum auf Daten stützen.

2. Zum Ziel

Durch die Einführung einer kommissionellen Prüfung in der 2. Studienrichtung findet eine quantitative Anhebung der Prüfungen statt, jedoch keine qualitative Verbesserung des Ausbildungsniveaus (Begründung siehe Punkt 3).

3. Zum Inhalt

Die Einführung einer kommissionellen Prüfung widerspricht der Intention der Studienreform, pädagogischen Erfahrungen (während bei der Matura die einmalige Großprüfung abgeschafft wird, wird an der Universität die Einführung neuer Großprüfungen versucht) und internationalen Entwicklungen.

Außerdem finden in allen Studienrichtungen (siehe z. B. Beilage - Vorlesungsverzeichnis Geschichte) Überblickslehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt statt.

Weiters kann kein Überblickswissen durch eine kommissionelle Prüfung in zwei Schwerpunktfächern erarbeitet werden.

4. Zu den Alternativen

Möglichkeiten einer qualitativen Verbesserung wären: Aufstockung des Personalstandes, Verbesserung der Raumsituation, eine Ausweitung der Lehraufträge, eine bessere didaktische Ausbildung und Fortbildung der UniversitätslehrerInnen, eine praxisnähere Ausbildung, ...

5. Zur EG-Konformität

Da die Einführung einer kommissionellen Prüfung in der zweiten Studienrichtung zu einer Verlängerung der Studienzeit führt, die im internationalen Vergleich in Österreich schon jetzt sehr hoch ist, kann diese Maßnahme keineswegs als EG-konform bezeichnet werden.

Außerdem sind Österreichs Universitäten weder in räumlicher, personeller, noch in finanzieller Hinsicht mit Universitäten in der EG vergleichbar.

6. Zu den Kosten

Für die StudentInnen bedeutet diese kommissionelle Prüfung eine bedeutende Mehrbelastung, insbesondere für sozial schwächer

gestellte StudentInnen, da keine begleitenden Maßnahmen im Hinblick auf Stipendien und die Familienbeihilfe diskutiert werden.

7. Schluß

Insgesamt ist diese formale, jedoch nicht inhaltliche Reform rein arbeitsmarktpolitisch ausgerichtet, wobei jedoch die Wirkung auf die Arbeitsmarktsituation nur eine Verzögerung des Arbeitsmarktproblems sein kann.

Endlich entspricht es nicht einem Rechtsstaat, ein solches Gesetz rückwirkend einzuführen.

Die Stellungnahme wurde einstimmig angenommen. Die Studienrichtungsvertretung schließt sich der vorliegenden Stellungnahme einstimmig an.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	79 - Ge/988
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt	02. Feb 1989 <i>Rektorat</i>

*Studienrichtungsvertretung
GESCHICHTE
an der Universität Innsbruck*

STRV GESCHICHTE

Dr. Wörner

22/SN-166/ME